

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2154

KR.Nr. A 155/2009 (FD)

Auftrag Verena Meyer (FdP, Mühledorf): Bürgschaften des Kantons für Sonderschulbauten (26.08.2009)
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Kanton Solothurn soll privaten Trägerschaften des sonderpädagogischen Bereichs, mit denen er langjährige Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat, Bürgschaften für deren Neu- bzw. Ergänzungsbauten erteilen können. Die neue Praxis soll mittels Erlass geregelt werden.

2. Begründung

Die seinerzeitigen Baubeiträge an die Jugend- bzw. Sonderschulheime wurden im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen vom 15.12.1998 durch Kantonsratsbeschluss aufgehoben. Seit Inkrafttreten der NFA zahlt auch die Invalidenversicherung – welche vorher durchschnittlich pro Jahr 4–5 Mio. Franken an Sonderschulbauten entrichtet hatte – keine Baubeiträge mehr. Als Folge der NFA ist neu der Kanton für die Bereitstellung des sonderpädagogischen Angebotes verantwortlich und er hat damit auch die Finanzierung der nötigen Bauten sicherzustellen. Der Regierungsrat hat erkannt, dass bauliche Erneuerungen in den sonderpädagogischen Angeboten auch künftig anspruchsvolle Aufgaben sein werden. Mit dem RRB vom 22. Juni 2009 hat er erste Eckwerte für den Bereich Baukosten erlassen und mit der kantonalen Angebotsplanung 2011–2016 (welche im Entwurf vorliegt) wie folgt verknüpft:

Der Kanton beabsichtigt in der Angebotsplanung 2011–2016 den privaten Trägerschaften im sonderpädagogischen Bereich Rücklagen für bauliche Erneuerungen zu ermöglichen. Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten sollen deshalb zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen 2% des Gebäudeversicherungswertes abgeschrieben werden können. Diese zusätzlichen Abschreibungen sind direkt als Äufnung der Rücklage für bauliche Erneuerung zu verbuchen. Diese Rücklage wird allerdings auf 20% des Gebäudeversicherungswertes begrenzt.

Wenn der Kanton neu den privaten Trägerschaften des sonderpädagogischen Bereichs Bürgschaften erteilen kann, so ergänzt dies die gefassten Beschlüsse folgerichtig. Denn:

- Der Kanton kann Neu- und Ergänzungsbauten einzig via Kapitalfolgekosten finanzieren.
- Mit Bürgschaften des Kantons werden die privaten Trägerschaften im bedeutenden Mass kapitalmarktfähiger.
- Die dadurch resultierenden günstigeren Zinsen ermöglichen es dem Kanton seine Verpflichtungen aus der Kapitalfolgefinanzierung möglichst tief zu halten. Bürgschaften dienen also allen Beteiligten – auch beim Sparen.
- Die Finanzierungs- und Abschreibungspraxis ist auch mit Bürgschaften des Kantons vollständig kompatibel mit den Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

Die Steuerung für Neu- und Ergänzungsbauten erfolgt durch den Kanton, denn die privaten Trägerschaften haben der kantonalen Aufsichtsbehörde eine bauliche Mehrjahresplanung 2010–2015 vorzulegen. Die Behörde prüft, priorisiert und bewilligt deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Allgemein gilt es festzuhalten, dass jede Bürgschaft des Kantons ein zusätzliches finanzielles Risiko beinhaltet, welches kaum beeinflussbar ist. Dies gilt es zu vermeiden. Das System der staatlichen Bürgschaften ist heute nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht der Strategie des Kantons. Deshalb soll in Zukunft grundsätzlich darauf verzichtet werden.

Nach der heute geltenden Regelung kann der Kanton Neu- und Ergänzungsbauten nicht direkt, sondern einzig via Kapitalfolgekosten finanzieren. Mit einer Bürgschaft des Kantons würde dieser Grundsatz faktisch umgangen, müsste doch der Kanton bei einer Inanspruchnahme der Bürgschaft finanziell für die Investitionen gerade stehen.

Mit der heutigen Lösung wird den privaten Trägerschaften im sonderpädagogischen Bereich auch bewusst mehr Selbständigkeit, Selbstverantwortung und unternehmerische Freiheiten übertragen, mit all seinen Vor- und Nachteilen. Da die Gewährung einer Bürgschaft an bestimmte Bedingungen geknüpft werden müsste, würde die Selbständigkeit der Trägerschaften tangiert.

In der Angebotsplanung 2011–2016 beabsichtigt der Kanton den privaten Trägerschaften im sonderpädagogischen Bereich Rücklagen für bauliche Erneuerungen zu ermöglichen. Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten sollen deshalb zusätzliche zu den ordentlichen Abschreibungen 2% des Gebäudeversicherungswertes abgeschrieben werden können. Diese zusätzlichen Abschreibungen sind direkt als Äufnung der Rücklage für bauliche Erneuerung zu verbuchen. Aus unserer Sicht genügen diese Möglichkeiten.

Falls diese Lösung in Zukunft aber nicht ausreichen sollte, sind noch weitergehende Vollmachten für Abschreibungen oder dann eine direkte Finanzierung durch den Kanton zu prüfen.

Im übrigen sind private Trägerschaften von Sonderschulen nicht kapitalmarktfähig. Daran würde sich auch mit einer Bürgschaft des Kantons nichts ändern.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Finanzkommission

Verteiler

Regierungsrat (6)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Aktuarin Finanzkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat